Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

(1) Die nachstehend Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für HERZING+SCHROTH GmbH u. Co.KG und SCHROTH Antriebselemente GmbH als Lieferer gleichermaßen.

(2) Die nachstehend Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers finden keine Anwendung.

(3) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auch auf alle zukünftigen Geschäfte des Bestellers mit dem Lieferer Anwendung.

§ 1 Geltung

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers finden keine Anwendung. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auch auf alle zukünftigen Geschäfte des Bestellers mit dem Lieferer Anwendung.

§ 2 Versand

(1) Der Versand hat fracht-, verpackungskosten-, gebühren- und zollfrei (DDP gemäß Incoterms 2000) auf dem wirtschaftlichsten Transportweg an die vom Besteller benannte Empfangsstelle zu erfolgen, falls der Besteller dies nicht ausdrücklich ändert.

(2) Jeder Lieferung sind Lieferschein, Angabe der Bestellnummer/Teilenummer des Bestellers beizulegen. Am Tage des Versandes sendet der Lieferer auf dem Postwege eine Versandanzeige an den Besteller ab.

(3) Mehrkosten und Schäden durch fehlerhafte Abfertigung hat der Lieferer zu tragen.

(4) Der Besteller ist RVS/SVS Verzichtskunde, die Transportversicherung ist eingedeckt.

§ 3 Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht vom Lieferer auf den Besteller über mit dem Eintreffen der Lieferung an der vom Besteller genannten Empfangsstelle und nach dem vollständigen Abladen der Ware.

(2) Findet eine Abnahme statt, so geht die Gefahr mit der Abnahme an der vom Besteller genannten Empfangsstelle auf ihn über.

§ 4 Eingangsprüfung

(1) Eine Mängelrüge gemäß § 377 HGB durch den Besteller ist noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vier Arbeitstagen nach Eintreffen der Lieferung gegenüber dem Lieferer erfolgt.

(2) Entstehen zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten über die Einhaltung von Stückzahlen, Maßen und Gewichten einer Bestellung, sind die von dem Besteller bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

§ 5 Preise

Die in der Bestellung genannten und von dem Lieferer bestätigten Preise sind Festpreise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen, die sich bei Vertragsänderung ergeben, sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden nur verbindlich, wenn der Besteller diese schriftlich bestätigt.

§ 6 Rechnung, Zahlung

(1) Die Rechnung ist dem Besteller gesondert zu übermitteln; sie ist zweifach und so auszustellen, dass sie anhand der Lieferunterlagen geprüft werden kann.

(2) Der Besteller leistet Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto bzw. 60 Tagen netto. Die Skontofrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Lieferung an der von dem Besteller genannten Empfangsstelle eintrifft. Da der Besteller Zahlungen nur einmal wöchentlich vornimmt, gilt eine Zahlung auch dann noch als rechtzeitig erfolgt, wenn sie an dem nächsten Zahlungstermin erfolgt, der den vorgenannten Zahlungsfristen nachfolgt.

(3) Der Lieferer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller an Dritte abzutreten.

§ 7 Liefertermine

(1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferer, dass er vereinbarte Termine/Mengen nicht einhalten kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mit Begründung und Angabe eines neuen Termins mitzuteilen.

(2) Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu dessen Ablauf der Liefergegenstand bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle eingetroffen ist, oder, wenn dem Besteller, falls die Absendung auf dessen Wunsch unterbleibt, die Versandbereitschaft bis zum Ablauf der Lieferfrist angezeigt wurde.

(3) Bei Werkverträgen ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dessen Ablauf am Bestimmungsort abnahmefähig ist.

(4) Bei einer weder vom Lieferer noch vom Besteller zu vertretenden Lieferverzögerungen von mehr als vier Wochen ist der Besteller unter Ausschluss von Ersatzansprüchen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Gewährleistung

(1) Der Lieferer haftet für innerhalb von 36 Monaten nach Gefahrübergang aufgetretene Mängel, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Bei Bauleistungen beträgt die Gewährleistung fünf Jahre nach BGB.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, aufgetretene Mängel nach Wahl des Bestellers kostenlos zu beseitigen oder kostenlos einwandfreien Ersatz zu liefern.

(3) Kommt der Lieferer der in Absatz 2 genannten Verpflichtung nicht innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist nach, ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

(4) Muss der Besteller beanstandete Ware zurücksenden, gehen die Transportkosten und das Transportrisiko zu Lasten des Lieferers.

(5) Stellen sich Mängel an Liefergegenständen, die bei ordnungsgemäßer Eingangsprüfung nicht erkennbar waren, erst nach Aufnahme der Produktion heraus und muss der Besteller die Verarbeitung dieses Materials aus diesem Grunde einstellen, hat der Lieferer dem Besteller die hierdurch entstehenden Lohnkosten und sonstige Schäden zu ersetzen.

(6) Bei der Lieferung von Maschinen, Maschinenteilen oder sonstigen Einrichtungen steht der Lieferer dafür ein, dass diese dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle vom Gesetz, den Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und sonstigen zuständigen Institutionen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen erfüllt sind. Der Lieferer stellt den Besteller von allen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die aufgrund einer etwaigen Verletzung dieser Vorschriften an den Besteller gestellt werden.

§ 9 Schutzrechte

Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die an den Besteller und an die Abnehmer des Bestellers wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

§ 10 Betriebsanleitungen und ähnliche Unterlagen

Bei Lieferung von Maschinen, Maschinenteilen oder sonstigen Einrichtungen hat der Lieferer dem Besteller kostenlos und zweifach Betriebsanleitungen, AWF-Maschinenkarten, Ersatzteillisten und Verschleißteillisten zu übermitteln.

§ 11 Nebenpflichten

Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller alle Umstände, die der Einhaltung der Lieferzeit oder der Erfüllung des Vertrages im Wege stehen (z.B. drohende Insolvenz, Versorgungsprobleme, Kapazitätsengpässe usw.), unmittelbar nachdem sie ihm bekannt werden, schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Produkthaftung

(1) Dem Lieferer ist bekannt, dass der Besteller überwiegend für die Automobilindustrie bzw. deren Systemlieferanten produziert.

(2) Der Lieferer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die an den Besteller gestellt werden, weil durch bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Gebrauch der Produkte Schaden entstanden ist, wenn und soweit dieser Schaden auf Fehler in der Produktion des Lieferers und/oder eine Verletzung seiner Kontrollpflicht zurückzuführen ist. Unter den selben Voraussetzungen haftet der Lieferer dem Besteller auch für Schäden, die ihm durch Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (z.B. durch Rückholaktionen) entstehen.

§ 13 Geheimhaltung

(1) Der Lieferer verpflichtet sich, alle technischen und kaufmännischen Daten geheim zu halten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit dem Besteller bekannt geworden sind. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Muster, Werkzeuge und Lehren.

(2) Der Lieferer darf die im Eigentum des Bestellers stehenden oder für den Besteller gefertigten Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und Unterlagen weder an Dritte weitergeben, noch für eigene Zwecke benutzen.

(3) Soweit der Lieferer von dem Besteller geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form übermittelt bekommt, hat der Lieferer diese wirksam gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

§ 14 Beigestelltes Material

(1) Von dem Besteller beigestelltes oder auf Veranlassung des Bestellers von Dritten beschafftes Material hat der Lieferer vor Be- oder Verarbeitung auf Eignung und Fehlerhaftigkeit zu prüfen.

(2) Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Bestellers und ist getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Es darf nur für Aufträge des Bestellers verwendet werden. Bei Vermischung, Wertminderung oder Verlust ist Ersatz zu leisten. Von Pfändungen durch Dritte ist der Besteller unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Verschiebung der Annahme/Abnahme

(1) In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen und sonstigen, von dem Besteller nicht zu beeinflussenden Ereignissen, die eine Einschränkung oder Einstellung der Produktion des Bestellers bewirken, ist der Besteller berechtigt, die Annahme oder Abnahme zu verschieben, ohne dass dem Lieferer hierdurch Ansprüche entstehen.

(2) Muss der Besteller aus diesen oder aus anderen betrieblichen Gründen um einen vorübergehenden Aufschub der Auslieferung bitten, wird der Lieferer dieser Bitte entsprechen, ohne ein Lagergeld oder sonstige Entschädigungen zu verlangen.

§ 16 Ausführung von Arbeiten

Mitarbeiter des Lieferers, die Arbeiten auf dem Werksgelände des Bestellers ausführen, haben die Bestimmungen der Betriebsordnung und Sicherheitsrichtlinien, welche auf Verlangen beim Pförtner eingesehen werden können, zu beachten.

§ 17 Personal/Subunternehmen

(1) Der Lieferer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, für welche die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Ausländische Arbeitnehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzen.

(2) Die Einschaltung von Subunternehmen durch den Lieferer ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zulässig.

(3) Der Lieferer stellt den Besteller von allen Schadensersatzansprüchen frei, die aufgrund eines Verstoßes gegen die in Absatz 1 und Absatz 2 enthaltenen Regelungen gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden.

§ 18 Lieferung von Software

Der Lieferer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass gelieferte Software frei von Viren ist. Wiederherstellungskosten von Software, die aufgrund fehlerhafter und/oder falsch installierter Software entstehen, gehen zu Lasten des Lieferers.

§ 19 Sicherheit/Umwelt

Der Lieferer ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Dienstleistungen die gesetzlichen Vorschriften zu Umwelt, Gefahrstoffen und Sicherheit zu beachten.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die vom Besteller vorgeschriebene Empfangstelle.

(2) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Offenbach am Main oder nach Wahl des Bestellers der Geschäftssitz des Lieferers.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.